



Merkblatt zum Finanzierungsnachweis für längerfristige Aufenthalte

Bei Visumanträgen für längerfristige Aufenthalte in Deutschland muss ein Finanzierungsnachweis vorgelegt werden. In der Regel müssen Sie pro Monat über einen Betrag in Höhe von 934 Euro verfügen. Studierende müssen die Finanzierung für das erste Studienjahr (11.208 Euro) oder für eine geringere Aufenthaltsdauer (bspw. Austauschsemester) nachweisen. Teilnehmer von Sprachkursen, die nicht der Studienvorbereitung dienen, müssen für jeden Monat des Courses einen Betrag von 1.027 Euro nachweisen. Teilstipendiatinnen und Teilstipendiaten weisen den Fehlbetrag nach. Bei Nachweis einer Unterkunft, deren Miet- und Nebenkosten geringer sind als 250 Euro (Betrag nach § 13 Absatz 2 Nummer 2 BAföG), mindert sich der nachzuweisende Betrag entsprechend.

Eröffnung eines Sperrkontos

Der Lebensunterhalt kann im Visumverfahren durch die Einrichtung eines Sperrkontos nachgewiesen werden. Bei Wahl des Anbieters haben Sie freie Wahl. Die Botschaft empfiehlt keinen Anbieter und übernimmt keinerlei Haftung oder Garantie in Bezug auf die Eröffnung eines Sperrkontos.

Weitere Informationen zu Sperrkonto-Anbietern finden Sie auf der Webseite des Auswärtigen Amtes <https://www.auswaertiges-amt.de/de/sperrkonto/375488>.

Abgabe einer Verpflichtungserklärung

Verpflichtungserklärungen können nur noch Personen abgeben, die **ein Einkommen aus Deutschland beziehen** oder ein hinreichend gefülltes **deutsches Konto** nachweisen können. Sie wird daher in der Regel von der zuständigen Ausländerbehörde im Inland aufgenommen.

Die Verpflichtungserklärung kann jedoch in begründeten Ausnahmefällen auch nach Kenntnisnahme dieses Merkblattes in der Botschaft nach **erfolgreich gebuchtem Termin** in der Kategorie „Sonstige konsularische Dienstleistungen“ abgegeben werden.

Dies für langfristige Aufenthalte in Deutschland allerdings nur, wenn keine andere Möglichkeit des Nachweises der Sicherung des Lebensunterhalts besteht. Für Studentinnen und Studenten besteht z.B. grds. die Möglichkeit der Eröffnung eines Sperrkontos.

Die Verpflichtungserklärung kann **nur von einer Person** abgegeben werden. In jedem Fall ist die **persönliche Vorsprache** des Verpflichtungsgebers erforderlich. Die Gebühr für die Abgabe einer Verpflichtungserklärung ist direkt an der Botschaft, in **Euro, bar oder per Kreditkarte** (Visa, Mastercard) zum Tageskurs der Botschaft in **kolumbianischen Pesos (COP)** zu zahlen. Die Gebühr ist unabhängig zu den Visumgebühren zu entrichten.

Vorzulegende Unterlagen für die Abgabe einer Verpflichtungserklärung (Original und Kopie):

- Kopie des Reisepasses sowie Adresse des Visumantragstellers
- Gehaltsbescheinigungen **aus Deutschland**
- Kontoauszüge der letzten drei Monate (**deutsches Konto!**)
- **Sonstige weitere geeignete Unterlagen zu den Einkommensverhältnissen**